

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
- Landesverband Sachsen-Anhalt -
zur
Hochschulstrukturplanung des Landes Sachsen-Anhalt
(Stand: Januar 2015)

Der DHV erkennt auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Wissenschaftsrates vom Juli 2013 zur Evaluation der Wissenschaftslandschaft Sachsen-Anhalt an, dass die Hochschulen auf veränderte Strukturen reagieren müssen. Der Hochschulstrukturplan (HSP) sieht eine Kürzung der Landeszuweisungen um ca. 24 Millionen Euro vor, rund 1,5 Prozent des hochschulischen Gesamtbudgets. Das bedeutet eine Reduzierung des noch im Jahr 2013 ausgerufenen Sparbetrags von 50 Millionen Euro und ist grundsätzlich begrüßenswert. Sie wird jedoch mit massiven Veränderungen der bisherigen Struktur an den Hochschulstandorten einhergehen. Mit Unterschrift der Zielvereinbarungen haben die Hochschulen das akzeptiert. Um aber eine wettbewerbsfähige Hochschullandschaft in Sachsen-Anhalt zu erhalten und weiterhin eine attraktive Rolle im Wissenschaftsbereich zu spielen, hält der DHV es für wichtig, dass die Hochschulen durch Erfüllung der Vorgaben zukünftig finanziell nicht weiter belastet werden. Eine derartige Zusage, die auch eine langfristige Wirkung hat, fehlt bislang. Für den Ruf des Landes als Wissenschaftsstandort ist sie aber unverzichtbar, andernfalls setzen sich die negativen Auswirkungen, die mit der mehrjährigen Diskussion um die Sicherheit der Finanzierung der Wissenschaft in Sachsen-Anhalt verbunden waren, mit unabsehbaren Folgen fort.

Der DHV nimmt zu einzelnen Punkten der Hochschulstrukturplanung wie folgt Stellung:

Strukturen der Universitäten und Hochschulen

Der DHV begrüßt es, dass ausdrücklich die wichtige Rolle der Universitäten und Hochschulen für die demographische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes festgehalten ist (Pkt. 1.3), macht aber darauf aufmerksam, dass dieser positive Effekt nur dann erreicht werden wird, wenn sie in die Lage versetzt werden, attraktive Angebote zu entwickeln und in Forschung und Lehre leistungsfähige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen anzuziehen. Zu beachten ist dabei, dass die regionale Orientierung (siehe Pkt. 1.2.3) zwar wichtig ist, aber nicht der einzige Maßstab sein kann, da nicht für jedes für eine Hochschule wichtige und profilbestimmende Fachgebiet auch im regionalen Umfeld Partner zu finden sein werden. Es gehört zur Natur der Hochschulen, dass sie sich immer über die unmittelbare Region hinaus orientieren, was auch dem Lande und seiner Entwicklung zugutekommt. Für die Universitäten zumal gilt, dass sie den Anspruch erheben müssen, nicht nur bundesweit, sondern auch international zu agieren. In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, dass die im HSP erwähnte erkenntnisorientierte Grundlagenforschung nicht nur daran gemessen werden darf, dass sie „das Fundament für den Aufbau einer Wertschöpfungskette bildet“. Grundlagenforschung dient vielmehr auch der Erkenntnisgewinnung an sich und insbesondere im geistes-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich der öffentlichen Diskussion und der Orientierung der Menschen in ihrem gesellschaftlichen Umfeld.

Dem widerspricht auch, Studiengänge allein an ihrer Auslastung zu messen und starre Zahlen als „quantitative Mindestvoraussetzungen“ (Pkt. 2.1.2) festzulegen. Bei der Beurteilung der Begründungen der Hochschulen für eine Weiterführung dürfen nicht die Zahlen, sondern muss das Gesamtkonzept der Lehre und der Forschung die entscheidende Rolle spielen.

Wissenschaftlicher Nachwuchs

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass im HSP angestrebt wird, dass sich die zeitliche Begrenzung von Arbeitsverhältnissen im wissenschaftlichen Bereich „am Qualifikationsziel bzw. an der Laufzeit von Projektgeldern orientieren“ soll (Pkt. 2.1.3).

Das Plädoyer für die Ermöglichung von Tenure-Track-Stellen wird unterstützt (Pkt. 2.2.2), da der DHV dies für ein wichtiges Mittel der Nachwuchsförderung hält, aber es wird gefordert, dass es Sache der Fakultäten sein muss, ob und wenn ja, wie viele der Juniorprofessuren bzw. Nachwuchsgruppenleiterstellen mit Tenure-Track ausgestattet werden sollen. Diese Möglich-

keit sollte den Fakultäten auch für Habilitandenstellen eingeräumt werden, da kein Grund ersichtlich ist, bestimmte Qualifikationswege hiervon auszunehmen.

Forschungsförderung des Landes

Es wird die Verpflichtung des Landes begrüßt, sich „im Rahmen des finanziell Möglichen für eine Bereitstellung erforderlicher Mittel der Landesexzellenzinitiative einzusetzen“ (Pkt. 2.2.2). Es wird erwartet, dass damit erfolgreiche Netzwerke – erfolgreich gemessen am wissenschaftlichen Ertrag und nicht nur ökonomisch ausgewiesen – weiterhin gefördert werden. Ebenso wird in diesem Zusammenhang gefordert, die Graduiertenförderung des Landes zu verstetigen, ist sie doch ein wichtiges Mittel der Nachwuchsförderung und ein nicht unwesentlicher Anreiz für junge Menschen, ihre Wissenschaftslaufbahn im Lande fortzusetzen.

Die Bedeutung der Drittmittelinwerbung ist unbestritten, jedoch kann diese nicht mangelnde staatliche Finanzierung kompensieren und darf deshalb auch nicht der ausschlaggebende oder gar alleinige Maßstab bei künftigen Berufungen und Personalentscheidungen sein. Der DHV dringt darauf, das im Interesse der Wissenschaftsentwicklung des Landes zu beachten.

Leitung der Hochschulen

Der DHV begrüßt das Bekenntnis zur Autonomie der Hochschulen (Pkt. 2.2.1). Dies sollte allerdings auch tatsächlich in den vorgesehenen Detailregelungen zum Ausdruck kommen (siehe unten).

Zur hochschulischen Autonomie gehört nach Ansicht des DHV allerdings auch, dass bei Entscheidungen jeweils die Ebenen einbezogen werden, bei denen die Sachkompetenz liegt. Beispielsweise im Rahmen der „Festlegung von Denominationen“ (Pkt. 2.2.1) sollte auch weiterhin der Senat und nicht allein die Hochschulleitung entscheiden, wie es offenbar für eine Gesetzesänderung vorgesehen ist. Dabei wird auch zu bedenken gegeben, dass eine Wissenschaftseinrichtung wie eine Universität nicht nach dem top-down-Prinzip funktionieren kann, ist die Hochschule doch nicht nur auf die formale Mitarbeit, sondern auf die aktive und engagierte Mitwirkung der Angehörigen im wissenschaftlichen Bereich angewiesen.

Selbstverständlich gehört auch die Qualitätssicherung in der Lehre zu den Leitungsaufgaben der Hochschulen. Die Forderung, dass künftig „für alle BA- und MA-Studiengänge unmittelbar nach der Aufnahme des Studienbetriebs die Akkreditierung“ einzuleiten sei (Pkt. 2.2.3)

verstehen der DHV im Sinne der Hochschulautonomie dahingehend, dass es in der Sphäre der Hochschulen liegt, nach Einrichtung des geforderten „Qualitätsmanagements in Studium und Lehre“ selbst zu entscheiden, in welcher Art die Akkreditierung durchgeführt wird.

Gesetzliche „Neuordnung“

Es ist beabsichtigt, „eine gesetzliche Grundlage für alle Maßnahmen des Landes“ zu schaffen, „die die Hochschulstrukturplanung des Landes besonders unterhalb der Ebene einer Fakultät / eines Fachbereiches vorsieht“ (Pkt. 4.1). Da explizit darauf Bezug genommen wird, dass das „derzeit“ „nur durch Beschlüsse der Hochschulleitung und des Senates“ möglich ist, muss befürchtet werden, dass die neuen gesetzlichen Regelungen dies aushebeln und einen direkten Zugriff des Ministeriums bzw. des Gesetzgebers in die Strukturen der Hochschulen ermöglichen sollen. Der DHV wendet sich mit aller Schärfe gegen solch eine Vorgehensweise, mit der die oben benannten positiven Punkte der Hochschulentwicklung in Sachsen-Anhalt konkurrenziert und ausgehebelt würden.

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Tammer

– Vorsitzende des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Hochschulverband –

30.01.2015